



Bericht

der Landesregierung

Regionale Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein
(Drucksache 17/2068)

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kultur

A. Auftrag

Auf Antrag der Fraktion des SSW hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung in seiner 23. Tagung (14.-16. Dezember 2011) darum gebeten, einen schriftlichen Bericht über die Einrichtung der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) in Schleswig-Holstein vorzulegen.

B. Bericht

1. Vorbemerkungen

Der schnelle Wandel von Technik und Arbeitsprozessen verlangt von den berufsbildenden Schulen schnelle und flexible Reaktionsmöglichkeiten. Daher bleibt für die Landesregierung die Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems ein zentrales Element, um die Zukunft des Bildungs- und Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein zu sichern. Um ihre Aufgaben in der Region besser erfüllen zu können, brauchen die berufsbildenden Schulen einen Handlungsrahmen, der ihnen größere Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Daher wurde am 23.09.2002 der Erlass „Durchführungsbestimmungen für die Erprobungsphase des Projekts Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“ veröffentlicht, mit dem berufsbildende Schulen als RBZ eigenverantwortlich handelnde, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Bildungseinrichtungen wurden und die eigene Rechtspersönlichkeit erproben konnten. Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Regionalen Berufsbildungszentren als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts wurden nach der Erprobung 2007 im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein niedergelegt.

2. Fragestellungen

2.1 Stand der Umsetzung von RBZ (Standorte mit und ohne RBZ, Möglichkeiten für weitere RBZ, Einstellungen der Schulträger zur Errichtung von RBZ)

2.1.1 bereits gegründete RBZ (Gründungsdatum):

Stadt Flensburg:

- RBZ Eckener-Schule (01.01.2008)
- RBZ Hannah-Arendt-Schule (01.01.2011)
- RBZ HLA - Die Flensburger Wirtschaftsschule (01.01.2011)

Stadt Neumünster:

- RBZ Elly-Heuss-Knapp-Schule (01.01.2009)
- RBZ Theodor-Litt-Schule (01.01.2009)
- RBZ Walther-Lehmkuhl-Schule (01.11.2009)

Landeshauptstadt Kiel:

- RBZ Soziales, Ernährung und Bau (01.01.2010)
- RBZ Technik (01.01.2010)
- RBZ Wirtschaft (01.08.2010)

Kreis Schleswig-Flensburg:

- Berufsbildungszentrum (BBZ) Schleswig (01.01.2008)

Kreis Dithmarschen:

- BBZ Dithmarschen (01.08.2008)

Kreis Steinburg:

- RBZ Steinburg (01.08.2008)

Kreis Plön:

- BBZ Plön (01.01.2009)

Kreis Rendsburg-Eckernförde:

- BBZ Rendsburg-Eckernförde (01.08.2009)
- BBZ am NOK (01.01.2010)

Kreis Herzogtum Lauenburg:

- BBZ Mölln (01.01.2010)

Kreis Segeberg:

- RBZ Bad Segeberg (01.01.2012)
- RBZ Norderstedt (01.01.2012)

2.1.2 Standorte mit berufsbildenden Schulen

Kreis Ostholstein:

- Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg
- Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin

Der Kreis Ostholstein hat sich sehr ausführlich mit den Vor- und Nachteilen einer RBZ-Errichtung auseinandergesetzt. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreises lehnte 2008 und 2010 die Errichtung der berufsbildenden Schulen des Kreises als RBZ ab. Aus Sicht des Kreises Ostholstein sei nicht erkennbar, dass der staatliche Bildungsauftrag durch ein RBZ besser und wirksamer erfüllt werden könne. Ferner seien keine Kosteneinsparungen im Kreishaushalt erkennbar, vielmehr rechne der Kreis Ostholstein sogar mit Mehrkosten. Der Kreis Ostholstein hat allerdings seinen berufsbildenden Schulen eine Reihe von Vollmachten eingeräumt, einschließlich der eigenständigen Bewirtschaftung eines Budgets.

Im Mai 2012 wird der Bildungsausschuss des Kreises Ostholstein angesichts der weiteren RBZ-Entwicklung im Lande seine Beschlüsse überprüfen und erneut über die RBZ-Errichtung beraten.

Kreis Stormarn:

- Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg
- Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist im Februar 2010 zu dem Ergebnis gekommen, dass keine wesentlichen Unterschiede bei der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages durch eine berufsbildende Schule oder ein RBZ bestünden. Ferner würde angesichts der breiten Bildungsträgerlandschaft im Kreis Stormarn kein Bedarf für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten durch RBZ bestehen.

Am 06.10.2010 stellte der RBZ-Koordinator des Ministeriums für Bildung und Kultur dem Schulausschuss des Kreises Stormarn das RBZ-Konzept vor und beantwortete eine Vielzahl von Fragen der Ausschussmitglieder. Bislang hat der Schulausschuss auf Basis der Vorlage vom 26.02.2010 und der Sitzung vom 06.10.2010 noch nicht abschließend beraten.

Kreis Pinneberg:

- Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg
- Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn

Im Kreis Pinneberg haben die Kreisverwaltung und die berufsbildenden Schulen bereits umfangreiche Vorbereitungen für die Errichtung der Schulen als RBZ getroffen. Im Juni 2011 beschlossen der Schulausschuss und der Kreistag, die weitere Vorbereitung zur Umwandlung der Beruflichen Schulen in Pinneberg und Elmshorn für mindestens zwei Jahre ruhen zu lassen. Hintergrund ist, dass zunächst einmal die Jahresabschlüsse ab 2007 für den Kreis Pinneberg erstellt werden sollen, bevor Personalkapazitäten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Wirtschaftsplans gebunden werden. Ferner sollen belastbare Erfahrungsberichte im Hinblick auf die bereits umgewandelten RBZ abgewartet und ausgewertet werden.

Kreis Nordfriesland:

- Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Husum
- Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll

Hier haben der Schulträger und die berufsbildenden Schulen in Husum und Niebüll sehr frühzeitig gemeinsam entschieden, keine RBZ zu errichten. Der Kreis Nordfriesland hat den Schulen allerdings umfangreiche Vollmachten eingeräumt, einschließlich der eigenständigen Bewirtschaftung eines Budgets.

Hansestadt Lübeck:

- Emil-Possehl-Schule
- Hanse-Schule
- Dorothea-Schlözer-Schule
- Friedrich-List-Schule
- Gewerbeschule - Nahrung und Gastronomie
- Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck

Die Hansestadt Lübeck ist Träger von fünf berufsbildenden Schulen. Bereits das Meinungsbild der Schulen und der Schulleitungen ist uneinheitlich: Während einige

eine RBZ-Umwandlung wünschen, wollen andere zurzeit den RBZ-Prozess nicht betreiben. Obwohl die Hanse-Schule und die Friedrich-List-Schule in Lübeck an der RBZ-Erprobungsphase von 2002-2006 teilnahmen, hat sich der Schulträger inzwischen gegen eine Errichtung der Schulen als RBZ entschieden. Die Schulen sind allerdings mit bestimmten Vollmachten ausgestattet worden und haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ein Budget zu bewirtschaften.

Bezogen auf die Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck und die Fachschule für Seefahrt, Flensburg, liegen keine Interessensbekundungen gegenüber dem MBK vor.

2.2 Beteiligung von RBZ am Teilhabepaket Schulsozialarbeit

Die Schulleiter/innen der Beruflichen Schulen und der RBZ haben sich im Rahmen ihrer Dienstversammlung am 21./22. November 2011 mit der Umsetzung von Schulsozialarbeit im Rahmen des Teilhabepakets der Bundesregierung befasst.

Da die Umsetzung des Teilhabepakets durch den Schulträger erfolgt, liegen dem MBK hierzu keine detaillierten Informationen über Umfang und Art der Umsetzung des Teilhabepakets vor.

2.3 Umgang mit zusätzlichen Aufgaben (Leitungskompetenzen, Leitungsstellen, Ausstattung mit Leitungspersonal in kleinen und großen RBZ)

Auch ein RBZ bleibt eine Berufliche Schule und erfüllt in erster Linie den staatlichen Bildungsauftrag gemäß den §§ 4, 7 und 88 bis 93 SchulG. RBZ sind jedoch aufgrund der Rechtsfähigkeit eigenständiger und haben zusätzliche rechtliche, ökonomische und pädagogische Freiheiten sowie Gestaltungsmöglichkeiten, die im Rahmen der Organisation eines RBZ zusätzlich umgesetzt werden müssen.

A: Rechtliche Eigenständigkeit umfasst:

- Abschluss von Verträgen im eigenen Namen
- Eigenständige Auswahl der Vertragspartner
- Vertragliche Regelung der Rechtsbeziehungen zum Schulträger
- Rechtssichere Abwicklung von Förderprojekten der EU, des Bundes und anderer Träger
- Arbeitgeberbereitschaft, Anstellung von eigenem Personal ist möglich

B: Ökonomische Eigenständigkeit umfasst:

- Eigene Aufstellung des Haushalts, Verhandlung mit dem Schulträger über die Ressourcen
- Eigenständige Bewirtschaftung der Ressourcen
- Eigenes Konto

C: Pädagogische Eigenständigkeit umfasst eine freiere Gremienstruktur:

- Das Schulgesetz schreibt für das RBZ außer der Pädagogischen Konferenz (= Schulkonferenz) und der Klassenkonferenz keine Gremien vor.
- Weitere Gremien können durch die Satzungen oder durch die Pädagogische Konferenz gebildet werden.

D: Weiterbildung umfasst:

- Angebote der beruflichen Weiterbildung entwickeln und vorhalten
- Einnahmen verbleiben beim RBZ
- Einigung über Grundsätze für das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen

Zusätzliche Leitungsaufgaben am RBZ:

- Der/die Schulleiter/in führt die Geschäfte des RBZ (Geschäftsführung).
- Die RBZ-Geschäftsführung kann um weitere Personen erweitert werden, aber Letztentscheidungsrecht durch den/die Schulleiter/in.
- Leitung und Überwachung der Verwaltung des RBZ, insbesondere Übernahme zusätzlicher Aufgaben wie z.B. Inventurerstellung und Schulkostenbeitragsabrechnung
- Vertretung des RBZ nach außen, insbesondere durch die eigene Rechtsfähigkeit in Bezug auf Haftungsfragen, Gerichtsbarkeit und Vertragsabschlüssen mit Dritten
- Verantwortung für die Geschäftstätigkeit des RBZ, insbesondere Vertretung des Geschäftsberichts, des Haushalts und des Wirtschaftsplans ggü. dem Verwaltungsrat
- Vorgesetzter des Personals des Anstaltsträgers bzw. des RBZ-eigenen Personals durch die Eigenständigkeit des RBZ

Im Vergleich zu berufsbildenden Schule erhalten RBZ zusätzlich eine Funktionsstelle für eine 2. Stellvertreterin oder einen 2. Stellvertreter (A15 Z) sowie eine Verwaltungskraft (A11, Finanzierung je 50% Land/Schulträger), unabhängig von der Größe des RBZ.

In der Stadt Neumünster wurde für die drei ortsansässigen RBZ ein gemeinsames RBZ-Büro an der Walther-Lehmkuhl-Schule eingerichtet.

Bezogen auf die anderen Leitungsstellen (Abteilungsleitungen) sind die RBZ den berufsbildenden Schulen gleichgestellt.

2.4 Strukturen an RBZ und Beruflichen Schulen im Vergleich

Die Strukturen der berufsbildenden Schulen ergeben sich aus den im Schulgesetz festgelegten Paragraphen für die Gremienstruktur aller Schularten (§§ 62 - 66, 69 - 87 SchulG). Verglichen mit einer berufsbildenden Schule regelt der Anstaltsträger die innere Organisation des RBZ durch eine eigene Satzung (§ 103 SchulG). Die Satzung enthält Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und etwaige gesetzlich nicht vorgesehene Konferenzen des RBZ sowie deren Befugnisse, die Möglichkeit der Stellvertretung und der Übertragung von Aufgaben auf Dritte. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Rahmensteuerung und das Controlling eines RBZ erfolgt seitens der Schulaufsicht durch eine zu schließende Zielvereinbarung.

Regionale Bildungszentren unterscheiden sich von einer berufsbildenden Schule insbesondere durch ihre Rechtsfähigkeit als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Anstelle der Schulkonferenz ist der Verwaltungsrat das oberste Beschlussorgan an einem RBZ und trifft Entscheidungen in den wesentlichen Bereichen schulischer Arbeit, z.B. der Einrichtung neuer Bildungsgänge, der Haushaltsplanung, des nichtpädagogischen Personals etc.

Anstelle der Schulkonferenz entscheidet an einem RBZ in pädagogischen Angelegenheiten die Pädagogische Konferenz.

2.5 Unterrichtssituation (Unterschiede/Veränderungen in der Unterrichtsversorgung durch Einrichtung von RBZ)

Bei Unterrichtssituation und Unterrichtsversorgung gibt es zwischen RBZ und berufsbildenden Schulen keinen Unterschied. Das Personal wird im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens zugewiesen auf der Grundlage der Anzahl der Schülerinnen

und Schüler des zurückliegenden Schuljahres und in Abhängigkeit der besuchten Bildungsgänge.

Für den RBZ-Entwicklungsprozess stehen derzeit 7,2 Planstellen zur Verfügung, die im Verfahren bei allen berufsbildenden Schulen und RBZ erwirtschaftet werden.

2.6 Angebot von beruflicher Weiterbildung an RBZ (RBZ als gleichberechtigter Partner in der beruflichen Weiterbildung, Aufhebung von Restriktionen für RBZ als Partner in der beruflichen Bildung)

Regionale Berufsbildungszentren haben in der Weiterbildung nach den „Grundsätzen für Weiterbildungsmaßnahmen durch Regionale Berufsbildungszentren“ in der Fassung vom 1. August 2006 zu verfahren. Gemäß dieser geltenden Grundsätze gilt:

- Die RBZ können nur dann in der Weiterbildung aktiv werden, wenn sie ihren gesetzlichen Auftrag nachweislich erfüllen.
- Die RBZ sind aufgefordert, sich an den jeweiligen regionalen Weiterbildungsverbänden zu beteiligen.
- Bevor die RBZ eine konkrete Weiterbildungsmaßnahme in der Region anbieten, stellen sie diese im Weiterbildungsverbund vor und bitten um dessen Votum.
- Weiterbildung wird auf Basis einer Vollkostenrechnung und zu marktgerechten Preisen angeboten (keine Dumpingpreise, sondern kostendeckend unter Berücksichtigung der direkten/indirekten Kosten, erhaltenen Zuschüsse und Risiken bei Nichtauslastung).
- Für eingesetztes Personal und/oder sächliche Ausstattung in Partnerschaften mit Weiterbildungsträgern werden Kosten in der Höhe berechnet, die in eigenen Angeboten kalkuliert werden.
- Angebote sollen nicht in Konkurrenz auf dem „Weiterbildungsmarkt“ der in der Region bestehenden Weiterbildungsträger und Einrichtungen erfolgen, sondern sich nachfrageorientiert auf ergänzende spezifische Kompetenzen und Ressourcen beschränken.
- Ergänzende Ressourcen und Kompetenzen werden über Partnerschaften und Kooperationen eingebunden. Öffentlich geförderte Raum- und Ausstattungsressourcen der berufsbildenden Schulen werden durch Nutzungsvereinbarungen mit vorhandenen Weiterbildungsanbietern effektiver genutzt.

- Soweit die RBZ Weiterbildung anbieten, haben sie institutionell die Qualitätskriterien für die staatlich anerkannten Träger bzw. Einrichtungen der Weiterbildung nachzuweisen (vgl. entsprechende Empfehlungen der Kommission Weiterbildung).

Mit Stand vom Januar 2012 ergibt sich im Bereich von Weiterbildungsangeboten folgender Umsetzungsstand:

Schule	Kurs	in Kooperation	Zeitraum	Umfang in Std.
RBZ Eckener-Schule	Fehlanzeige			
RBZ Hannah-Arendt-Schule	Fehlanzeige			
RBZ HLA - Die Flensburger Wirtschaftsschule	Fortbildung für Steuerfachangestellte	ja	k.A.	20
RBZ Neumünster Elly-Heuss-Knapp-Schule	Dietätisch geschulte Fachkraft und dietätisch geschulte/r Koch/Köchin DGE	nein	14 Wochen	220
	Fachtag „Inklusion in der Frühpädagogik“	ja	1 Tag	8
	3. Fachtag der Europäischen Akademie zur Inklusion	ja	1 Tag	4
	Workshops und Abschlussveranstaltung zur Inklusion	ja	5 Tage	30
	Inhouse-Seminar „Service in der Gemeinschaftsverpflegung“	nein	2 Tage	16
RBZ Neumünster Theodor-Litt-Schule	Schulung Textilreiniger, 2 Kurse	ja	2 Tage	18
	Singen für Nichtsinger	ja	3 Tage	12
	Kurs zum Erwerb des HSA	ja	40 Tage	80
	Kurse Meisterschule	ja	40 Tage	120
	Vorbereitungskurs Meisterprüfung	ja	2 Tage	6
	Elternschule	ja	1 Tag	5
RBZ Neumünster Walther-Lehmkuhl-Schule	Fehlanzeige			
RBZ Technik, Kiel	Fehlanzeige			
RBZ Wirtschaft, Kiel	Fehlanzeige			
RBZ Soziales, Ernährung und Bau, Kiel	Fehlanzeige			
BBZ Schleswig	Systemische Beratung 1 Kurs	nein	5 Module 10 Monate	100
	Das kompetente Kleinkind 1 Kurs	nein	7 Module 7 Monate	100

	Staatlich anerkannter Erzieher für MitarbeiterInnen der Kappelner Werkstätten - 1 Kurs	nein	2 Jahre	2.054
	Ich schaff´s - 1 Kurs	nein	3 Tage	24
	Kommunikation und Konfliktmanagement - 1 Kurs	nein	3 Tage	24
	Sprachliche Bildung 120 Stunden - 2 Kurse	nein	3 Monate	120
	EDV Kreis Schleswig-Flensburg (Leistungsvereinbarung) - 3 Kurse	ja	4 Wochen	120
BBZ Dithmarschen	Fehlanzeige			
RBZ Steinburg	Unterricht zur Vorbereitung auf die Fachhochschulreifeprüfung für Nichtschüler/innen	nein	1 Schuljahr	400
	Multiplikatorenfortbildung „Singen mit Kindern“	ja	Feb. 2010 - April 2011	40
	Metall-Grundausbildung für angehende Mikrotechnologen und Werkstoffprüfer	nein	1 Schuljahr	120
	Doppelte Buchführung gem. Gemeindehaushaltsrecht: Kommunale Finanzbuchhaltung	nein	März - Juni 2011	40
	Doppelte Buchführung gem. Gemeindehaushaltsrecht: Grundlagen für Mitarbeiter einer Stadtverwaltung	nein	August - Oktober 2011	28
	Doppelte Buchführung gem. Gemeindehaushaltsrecht: Grundlagen für Mitarbeiter einer Amtsverwaltung und für ehrenamtliche Gemeinderäte	nein	August - November 2011	39
BBZ Plön	Fehlanzeige			
BBZ am Nord-Ostseekanal	Meisterkurs der HWK für Anlagenmechaniker	ja	2011	320
	Meisterkurs der HWK für Straßenbauer	ja	Winterhalbjahr	800
BBZ Rendsburg-Eckernförde	Fehlanzeige			
RBZ Mölln	Fehlanzeige			

Schwerpunktmäßig handelt es sich bei den Weiterbildungsangeboten um Ergänzungsunterricht zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher.

2.7 Politische Bewertung der Landesregierung zur Einrichtung bzw. Nichteinrichtung von RBZ

Für die Landesregierung hat der eingeschlagene Weg zur Umwandlung und Weiterentwicklung von berufsbildenden Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren weiterhin hohe Priorität. Die Entscheidungskompetenz zur Umwandlung von Berufsbildenden Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren obliegt auch weiterhin den Schulträgern. Das Land unterstützt diese Schulträger in diesem Prozess insbesondere durch fachkompetente Beratung seitens der Schulaufsicht.